

Definitionen aus dem Bereich des Völkerrechts

Zu § 1 Einführung

- Prinzip der Territorialstaatlichkeit: Weder der Planet Erde noch die Menschheit bilden im rechtlichen Sinne eine Einheit. Die Menschheit unterteilt sich in (zur Zeit) ca. 200 Einzelgemeinschaften (sog. *Völker*), die jeweils ihrerseits politisch und rechtlich anerkannte und von niemandem abhängige (d.h. *souveräne*) Herrschaftsverbände (sog. *Staaten*) bilden. Diesen souveränen Herrschaftsverbänden ist jeweils ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche (das *Staatsgebiet*) zugeordnet, der ausschließlich ihrer Herrschaftsmacht (der *Staatsgewalt*) unterfällt, auf den sich ihre Herrschaftsmacht allerdings auch im wesentlichen beschränkt (*Territorialitätsprinzip*). Herrschaft kraft übergeordneten Rechts (*Hoheitsgewalt/öffentliche Gewalt*) fließt in dieser völkerrechtlichen Weltordnung originär nur den Staaten zu. Hoheitsgewalt anderer Herrschaftsverbände oder Institutionen ist immer von Staaten abgeleitet und von diesen abhängig.

Zu § 2 Das Völkerrecht

- Völkerrecht (public international law / droit international public) ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, welche die Beziehungen von Staaten, internationalen Organisationen und anderen Völkerrechtssubjekten untereinander einschließlich der für die Staatengemeinschaft (oder Teile hiervon) relevanten Rechte oder Pflichten Einzelner zum Gegenstand haben. Die Rechtsquellen des Völkerrechts sind in Art. 38 I IGH-Statut aufgeführt.

Zu § 3 Die Völkerrechtssubjekte

- Ein Staat ist ein von einer menschlichen Gemeinschaft (dem *Staatsvolk*) getragener *Herrschaftsverband*, der über einen bestimmten, abgegrenzten Teil der bewohnbaren Erdoberfläche (das *Staatsgebiet*) höchste, unabgeleitete Herrschaftsgewalt (die *Staatsgewalt*) ausübt (vgl. die auf JELLINEK zurückgehende Drei-Elementen-Lehre).
- Souveränität i.S.d. VÖR ist die von niemandem abgeleitete oder abhängige, nur punktuell durch Schranken aus der Völkerrechtsgrundordnung (Mindestanforderungen an einen minimalen Menschenrechtsschutz, Verbot der Sklaverei etc.) begrenzte, ansonsten aber *uneingeschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit des Staates* im Innern und nach außen. Als uneingeschränkte, absolut gedachte Handlungsfähigkeit ist sie *unteilbar*; dies gilt auch im Falle der Beteiligung des Staates an einer supranationalen Integration. Die Souveränität beinhaltet insbes. das Recht und die Rechtsmacht zur freien Wahl und Ausgestaltung der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung, die freie Schaffung und Abschaffung von territorialen Herrschaftsverbänden unterhalb des Staates (Gliederstaaten, Regionen, Gemeinden etc.), die freie Wahl und Implementierung - und Verantwortung - eigener Lösungen zu allen auftretenden Sachproblemen für die politische Gemeinschaft und schließlich die freie Wahl und Ausübung - oder ggf. auch Einschränkung - der Kontakte zu anderen Staaten sowie internationalen und supranationalen Organisationen. Ein wichtiger Bestandteil der Souveränität ist die *Kontrolle über alle auf dem Staatsgebiet ausgeübte Hoheitsgewalt*. - Als unumgängliche Kehrseite ist mit der Souveränität die Letztverantwortung des Staates verbunden.
- Internationale Organisationen sind durch einen völkerrechtlichen Vertrag zur gemeinsamen Verfolgung bestimmter Ziele gegründete, auf Dauer angelegte *Staatenvereinigungen* auf der Basis der Staatengleichheit, die mindestens über ein gemeinsames *Organ* verfügen und aufgrund dessen in der Lage sind, einen eigenen Willen zu bilden und zum Ausdruck zu bringen. Sie entstehen durch einen völkerrechtlichen Gründungsvertrag.

- Supranationale Organisationen, aus der Terminologie des Grundgesetzes als *zwischenstaatliche Einrichtungen* bekannt, sind internationale Organisationen, denen durch den Gründungsvertrag eigene Hoheitsrechte (Befugnisse zum hoheitlichen Handeln) zur eigenverantwortlichen Ausübung eingeräumt sind. Kennzeichnend ist der *unmittelbare hoheitliche Durchgriff* auf innerstaatliche Institutionen oder auf den Bürger. Zumeist weisen sie weitere Besonderheiten auf, die aber vereinzelt auch bei anderen internationalen Einrichtungen anzutreffen und daher nicht typisch sind. Ihr Zweck erschöpft sich regelmäßig darin, bestimmte öffentliche Aufgaben anstelle der Vertragspartnerstaaten und für alle Vertragspartnerstaaten gemeinsam zu erfüllen. Ihre Kompetenzen beschränken sich zumeist auf wenige eng umgrenzte Einzelbefugnisse.
- Ein Staatenbund ist ein auf Dauer angelegter allgemeiner politischer Zusammenschluß mehrerer Staaten auf der Basis der Staatengleichheit zu einer neuen politischen Gemeinschaft mit mindestens einem eigenen Organ, in der die Mitgliedsverbände allerdings - anders als beim Zusammenschluß zu einem Bundesstaat - ihre Qualität als Staaten i.S.d. Völkerrechts behalten. Staatenbünde beruhen auf der Idee des *Föderalismus*.
- Eine Supranationale Union ist eine von mehreren Staaten zum Zwecke der Integration gegründete, auf ständige Fortentwicklung angelegte, konzeptionell für Aufgaben aller Art offene internationale Organisation, welche ihrer Integrationsfunktion vor allem dadurch nachkommt, daß sie in erheblichem Umfang durch Ausübung von Hoheitsgewalt in den Mitgliedstaaten selbst öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Diese Organisationsform vereint in sich die Merkmale einer supranationalen Organisation und eines Staatenbundes. Sie befindet sich im Dreieck zwischen supranationaler Organisation, Staatenbund und Bundesstaat. Erstes und bisher einziges Beispiel bildet die *Europäische Union*. Das BVerfG verwendet dafür den Alternativbegriff des Staatenverbundes.

Zu § 4 Die auswärtige Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland

- Auswärtige Gewalt ist die Summe aller staatl. Kompetenzen, welche sich auf die Teilnahme des Staates am völkerrechtlichen Verkehr beziehen, also den Kontakt mit anderen Völkerrechtssubjekten wie anderen Staaten und internationalen Organisationen auf internationaler Ebene zum Gegenstand haben. Die auswärtige Gewalt umfaßt nicht nur die Außenkontakte selbst sondern auch die ggf. erforderlichen innerstaatlichen Mitwirkungsakte (Zustimmungen etc.).

Zu § 5 Die Rechtsquellen des Völkerrechts

- Ein völkerrechtlicher Vertrag ist eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Völkerrechtssubjekten auf der Ebene des Völkerrechts. Für völkerrechtliche Verträge sind unterschiedliche Bezeichnungen gebräuchlich ("Vertrag", "Übereinkommen", "Abkommen", "Vereinbarung", "Konvention", "Pakt" etc.). Das Recht der völkerrechtlichen Verträge zwischen Staaten ist im *Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge* von 1969 kodifiziert.
- Das Völkergewohnheitsrecht bilden diejenigen völkerrechtlichen Rechtsnormen, die nicht durch völkerrechtlichen Vertrag zustande gekommen oder als allgemeine Rechtsgrundsätze aus den staatlichen Rechtsordnungen in das VöR übernommen worden sind, sondern sich durch Verfestigung einer ständigen allgemeinen Staatenpraxis (*consuetudo*) mit einhergehender Überzeugung deren rechtlicher Verbindlichkeit (*opinio iuris*) herausgebildet haben.
- Allgemeine Rechtsgrundsätze sind ungeschriebene Rechtssätze, die sich nicht als Gewohnheitsrecht herausgebildet haben, sondern über den Weg der Rechtsvergleichung aus den staatlichen Rechtsordnungen übernommen worden sind. Vielfach haben sie ihren Ursprung in überkommenen zivilrechtlichen Grundsätzen, etwa zu den Themen Haftung, Schadensersatz, ungerechtfertigte Bereicherung, Treu und Glauben und Prozeßführung.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.jura.uni-goettingen.de/schmitz. Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen im Verfügungsgebäude, Zimmer 208 (Tel. 39-46.37, E-mail tschmit1@gwdg.de) erreichbar.